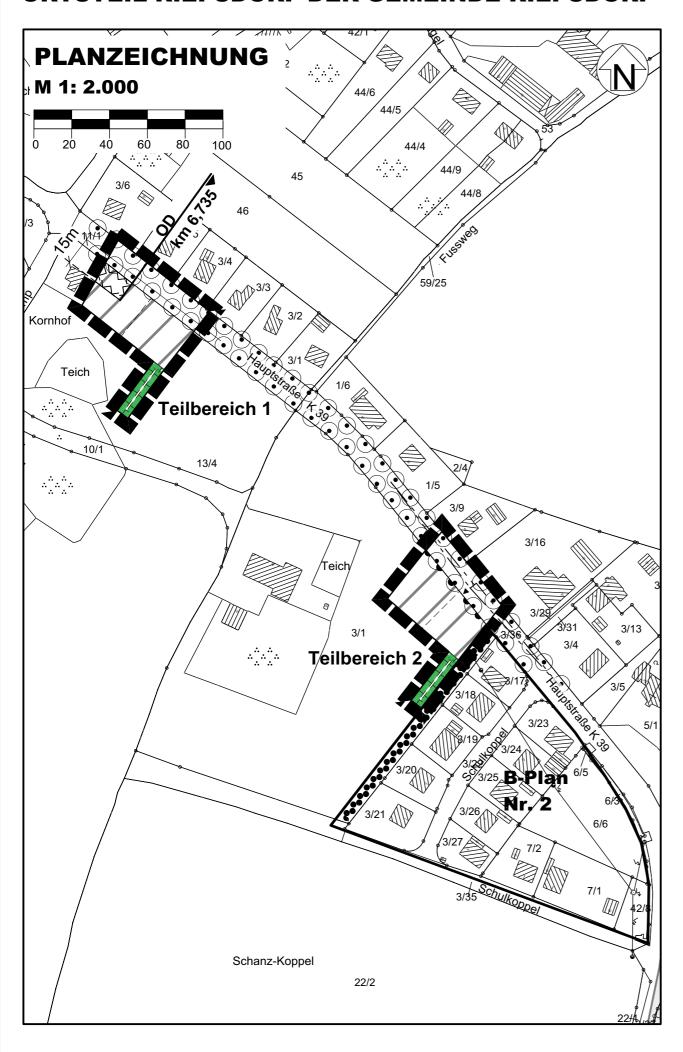
## 2. ERGÄNZUNG DER SATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL RIEPSDORF DER GEMEINDE RIEPSDORF



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Riepsdorf durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.

# **PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf vom 05.03.2020 folgende 2. Ergänzung der Satzung für den Ortsteil Riepsdorf der Gemeinde Riepsdorf für zwei Teilbereiche am nordwestlichen Ortsrand, südlich der Hauptstraße, östlich des Koppelkamp und westlich der Schulkoppel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

#### VERFAHRENSVERMERKE

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 07.01.2020 bis 06.02.2020 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.12.2019 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Lensahn unter "www.lensahn.de" ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 05.03.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 05.03.2020 beschlossen.

Riepsdorf, den 11.03.2020 Siegel (Hartwig Bendfeldt) -Bürgermeister-

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Riepsdorf, den 11.03.2020

Siegel

(Hartwig Bendfeldt) -Bürgermeister-

Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 12.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 13.03.2020 in Kraft getreten.

Riepsdorf, den 13.03.2020

Siegel

(Hartwig Bendfeldt) -Bürgermeister-

#### Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 2. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Riepsdorf übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Lensahn kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

### PLANZEICHEN Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

### I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH

EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

**RECHTSGRUNDLAGEN** § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

**VERKEHRSFLÄCHEN** 

STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN

**EIN- UND AUSFAHRTEN** 

BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG **VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** 

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON



NATUR UND LANDSCHAFT II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

13/4

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN **FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN** 

**SICHTFELDER** 

### III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

§ 30 BNatSchG i.v.m.  $(\bullet)$ ALLEE - GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP § 21 LNatSchG § 4 Abs. 1 StrWG **ORTSDURCHFAHRTGRENZEN** km 6,735

OD

ANBAUFREIE ZONE - 15m ZUR KREISSTRASSE-

§ 29 StrWG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB

**TEXT** (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Es gilt die BauNVO 2017

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Innerhalb der Maßnahmenflächen sind jeweils 4 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Hinweise siehe Begründung)

HINWEIS: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Allee führen können, sind verboten (§ 30 (2) BNatSchG).

# 2. ERGÄNZUNG DER SATZUNG **FUR DEN ORTSTEIL RIEPSDORF DER GEMEINDE RIEPSDORF**

für zwei Teilbereiche am nordwestlichen Ortsrand, südlich der Hauptstraße, östlich des Koppelkamp und westlich der Schulkoppel

### ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 05. März 2020

